
Überbetriebliche Ausbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 04.06.2014 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses vom 02.04.2014 aufgrund des Rahmenbeschlusses vom 24.04.1996 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 06.12.1996, S. 6), zuletzt geändert am 15.12.2006 (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, 08.03.2007, S. 4), unter Aufhebung der Einzelfallregelung Nr. 99 folgende Einzelfallregelung Nr. 190:

Nr.	Beruf	Ausbildungsjahr	Wochen	Bezeichnung	Einzugsgebiet	Standort	Träger
190	Orthopädienschuhmacher	ab 2.	2	ORSCHU1/01 Orthopädische Schuhzurichtung und orthetische Versorgung von Fuß und Unterschenkel	Handwerkskammerbezirk Ulm	unterschiedliche ÜBA-Stätten	Handwerkskammer Ulm oder Kreishandwerkerschaften im Bezirk der HWK Ulm
		ab 2.	2	ORSCHU2/01 Neuzeitliche Schaftherstellung, Einlagen- und Orthesenbau, Messsysteme			
		ab 2.	1	ORSCHU3/01 Anfertigen von Fußprothesen und Sondergebiete der Orthesenanfertigung			

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 26.06.2014 (Az.: 8-4233.82/98) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 15.07.2014 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 01.08.2014